

Große Kreisstadt Schwarzenberg  
Landkreis Aue-Schwarzenberg

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 01.02.2005**

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2005 mit Beschluss-Nr. 71/2005 auf der Grundlage von

1. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333);
  2. § 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245) und
  3. § 102 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (GVBl. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (GVBl. 418)
- die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Schwarzenberg ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren
  - Bermsgrün,
  - Erla-Crandorf
  - Grünstädtel
  - Heide
  - Neustadt (Hauptwache)
  - Neuwelt
  - Sachsenfeld
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schwarzenberg“, dem von den jeweiligen Feuerwehren der Ortsteil- beziehungsweise Stadtteilname beigefügt werden kann.
- (3) In der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ist ein hauptamtlicher Gerätewart als technischer Angestellter der Stadt Schwarzenberg tätig.
- (4) Neben der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg können Alters- und Ehrenabteilungen sowie Jugendfeuerwehren in den Feuerwehren Bermsgrün, Erla-Crandorf, Grünstädtel, Heide, Neustadt, Neuwelt und Sachsenfeld bestehen.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und den beiden Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

## § 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKGG, worin auch die Aufgabenübertragung im Rahmen des Katastrophenschutzes geregelt ist.

(2) Die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg übernimmt bei Hochwasser in der Stadt Schwarzenberg Teilaufgaben der Wasserwehr Schwarzenberg entsprechend § 102 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit der Wasserwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung der Einsatzkräfte und die Vorhaltung der technischen Mittel ist von der Stadt Schwarzenberg zu sichern.

(3) Der/Die Oberbürgermeister/in oder ein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die entstehenden Kosten sind entsprechend geltenden Rechts zu erstatten.

(4) Die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter strenger Beachtung der ständigen Einsatzbereitschaft und gewerberechtlicher Bestimmungen, auf Antrag bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg, freiwillige Leistungen erbringen. Die entstehenden Kosten hierfür werden dem Antragsteller auf Grundlage der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zum Ansatz gebracht.

## § 3 Tarifbestimmungen

Technische Angestellte der Stadt Schwarzenberg, die in der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg Aufgaben hauptamtlich (z.B. Gerätewart) wahrnehmen, unterliegen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Aufgabenerfüllung den tarifrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers und haben ihre Tätigkeit entsprechend geltender Dienstvorschriften für den Feuerwehrbereich sowie der Dienstanweisungen der Stadt Schwarzenberg auszuführen. Hauptamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehr einzustellen und auszubilden.

## § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr Schwarzenberg sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung und
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber müssen in der Stadt Schwarzenberg wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den örtlich zuständigen Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg werden vom örtlich zuständigen Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehöriger der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg erhält bei seiner Aufnahme einen von der Stadt Schwarzenberg ausgestellten Dienstausweis.

## **§ 5**

### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG ungeeignet zum Feuerwehrdienst wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.Ausnahmen regelt der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach anerkannten 25 Dienstjahren in der aktiven Abteilung kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem für ihn örtlich zuständigen Wehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ausgeschlossen werden.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/in entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe von Gründen schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr Schwarzenberg, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Schwarzenberg hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg eine Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Die Funktionsträger und andere Angehörige der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendungen für Dienstjubiläen in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg erhalten auf Grundlage der Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendungen für Dienstjubiläen die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt Schwarzenberg ersetzt.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie ausschließlich zu dienstlichen Zwecken oder in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wehrleiter für private Zwecke gegen entsprechender Kostenberechnung zu benutzen.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem örtlich zuständigen Wehrleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Die Stadt Schwarzenberg gewährleistet den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg über die gesetzliche Versicherung hinaus, zusätzlichen Versicherungsschutz. Die Zusatzleistungen werden mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abgestimmt und sind den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben.
- (8) Der/Die Oberbürgermeister/in ist berechtigt, Angehörige der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg zu sonstigen Sicherungsaufgaben bei Veranstaltungen der Stadt einzusetzen, wenn diese den Aufgaben nach § 6 und 16 SächsBRKG nicht entgegenstehen.
- (9) Die Stadt Schwarzenberg übernimmt die Beiträge, die sich aus der Mitgliedschaft der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg im Kreisfeuerwehrverband ergeben, wenn dieser dem Landesfeuerwehrverband angehört.
- (10) Die Stadt Schwarzenberg würdigt Dienstjubiläen von Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses mit Urkunde und einer finanziellen Zuwendung, wie sie in der Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendungen für Dienstjubiläen in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- (11) Angehörige der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg können zum Zwecke der Kameradschaftspflege und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Schwarzenberg auch zu persönlichen Anlässen die Schulungsräume inklusive deren Nebenräume in den Gerätehäusern nutzen.
- (12) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des örtlich zuständigen Wehrleiters
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss bei dem/der Oberbürgermeister/in beantragen.Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die jeweilige Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Ausnahmen regelt im Einzelfall der Stadtfeuerwehrausschuss. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung. Über Ausnahmen bezüglich der Altersregelung nach Abs. 1 entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen beziehungsweise übernommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren wählen ihren jeweiligen Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendfeuerwehrwarte sind Angehörige der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie vertreten die jeweilige Jugendfeuerwehr der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg nach außen.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der jeweiligen Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können ihre Leiter auf die Dauer von fünf Jahren wählen.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Der/Die Oberbürgermeister/in kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz der Stadt Schwarzenberg besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg ernennen.

## **§ 10**

### **Organe der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg**

Organe der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg sind:

- Hauptversammlung / Feuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss / Feuerwehrausschuss und die
- Stadtwehrleitung / Wehrleitung.

## § 11 Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg gehören alle Mitglieder der Einsatzabteilung (ab vollendeten 16. Lebensjahr bis vollendeten 65. Lebensjahr) und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung an.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (4) In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und zwei Stellvertreter von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.
- (5) In der Hauptversammlung finden regelmäßig die anstehenden Ernennungen, Beförderungen und Ehrungen statt. Zu besonderen Anlässen können in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrausschuss Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Mit dem/der Oberbürgermeister/in ist Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung abzustimmen und er/sie ist ordnungsgemäß einzuladen.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (8) Zeitpunkt und Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr und dem/der Oberbürgermeister/in mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (9) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, und es kann gewählt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit und/oder Wahlunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (10) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem/der Oberbürgermeister/in vorzulegen ist.

- (11) Für die Feuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 9 entsprechend. Statt dem/der Oberbürgermeister/in ist der Stadtwehrleiter einzubeziehen.

## § 12

### Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt Schwarzenberg für die Stadtfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet bei Abweichungen zu den festgelegten Altersgrenzen im Einzelfall über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr und den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Wehrleitern und weiteren sieben (7) Mitgliedern, die von den Feuerwehren (je Feuerwehr ein Mitglied durch Wahl ermittelt) benannt werden. Problembeziehungsweise aufgabenbezogen nehmen die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Sind Entscheidungen zu treffen, die die Jugendfeuerwehr oder die Alters- und Ehrenabteilung betreffen, so sind sie in diesem Fall stimmberechtigt. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Besetzung von Funktionen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg durch hauptamtliche Kräfte ist vor deren Einstellung durch die Stadt Schwarzenberg das Einvernehmen des Stadtfeuerwehrausschusses zum Bewerber einzuholen.
- (6) Der /Die Oberbürgermeister/in ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Feuerwehr kann ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2, 4 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem jeweiligen Wehrleiter als Vorsitzenden, dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu vier weiteren von der Feuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern.

- (9) Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen der Feuerwehrausschüsse einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

### **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg vom/von der Oberbürgermeister/in in diese Funktion bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der/die Oberbürgermeister/in geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg beauftragen.
- (6) Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der/die Oberbürgermeister/in bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder als Stellvertreter des Stadtwehrleiters ein.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich mindestens an 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen.
- (8) Der /Die Oberbürgermeister/in kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
  - (9) Der Stadtwehrleiter hat den/die Oberbürgermeister/in und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
  - (10) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
  - (11) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs.3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
  - (12) Für die jeweiligen Wehrleitung gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend, dabei obliegt es der jeweiligen Wehr ob 1 oder 2 Stellvertreter des Wehrleiters bestellt werden. Sie führen die Feuerwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

#### **§ 14**

#### **Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zugführer, Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen oder gleichgestellten Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag der Wehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Feuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr unter Anleitung des hauptamtlichen Gerätewarts zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter beziehungsweise dem örtlich zuständigen Wehrleiter zu melden.

## **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der jeweiligen Feuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit den Wahlvorschlägen, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg bekannt zu machen. Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Wahlberechtigt zur Wahl des Stadtwehrleiters und der beiden Stellvertreter des Stadtwehrleiters sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg.
- (4) Wurden für die Funktionen des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter keine oder nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht, hat der Stadtfeuerwehrausschuss der Wahlversammlung die Angehörigen der Stadtfeuerwehr vorzuschlagen, die über die fachliche und persönliche Eignung verfügen um eine solche Funktion auszuüben. Für diese Wahl werden Stimmzettel ohne Inhalt vorbereitet und jedes stimmberechtigte Mitglied der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg trägt seinen Vorschlag für die jeweilige Funktion ein, sofern dieser vom Stadtfeuerwehrausschuss benannt wurde.
- (5) Wahlen sind vom/von der Oberbürgermeister/in, seinem/ihrem Stellvertreter oder einem von ihm/ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die Hauptversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (7) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die

absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (8) Die Feuerwehren bestimmen durch Wahl ihren Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss. Die Wahl ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. In den Stadtfeuerwehrausschuss ist derjenige Angehörige der Feuerwehr gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche danach durch den Wahlleiter dem/der Oberbürgermeister/in zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem/der Oberbürgermeister/in eine Liste der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der/die Oberbürgermeister/in setzt dann nach § 13 Abs.5 dieser Satzung die Funktionsträger ein.
- (12) Für die Wahlen in den Feuerwehren gelten die Absätze 1 bis 7 sowie 9 und 10 entsprechend.
- (13) Für die Wahlen in den Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 7 sowie 9 und 10 entsprechend.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 02.11.1999 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 01.02.2005

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

Siegel